

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, 28. September 2001

Inhalt

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes	274
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz ..	274
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz	275
Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer	275
Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro	276
Ordnung zur Umstellung kirchlicher Bestimmungen auf den Euro	278
Kirchliches Arbeitsrecht	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung	279
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen	280
Kreissatzung des Kirchenkreises Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen	280
Änderung der Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe	283
Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen	284
Verwaltungsausbildung und -fortbildung	290
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne	291
Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen hauptamtlichen Superintendenten im Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	291
Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Unna	291
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen	292
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wunderhausen-Diedenshausen ...	292
Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Lienen	292
Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Ev. Kirchengemeinde Schwelm	293
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ennigloh	293
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Minden ..	293
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde	293
Besoldung und Versorgung – Berichtigung –	294
Kirchliches Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen – Umstellung des Jahresabonnementspreises auf Euro	294
Persönliche und andere Nachrichten	294
Ordinationen	294
Bestätigungen	294
Berufungen	294
Ruhestände	294
Todesfälle	295
Freie Pfarrstellen	295
Anstellungen	295
Ernennungen	295
Bestandene Prüfungen	295
Neu erschienene Bücher und Schriften	296
Die Praxis der Mitarbeitervertretung von A bis Z (Deppisch/Feulner), 2000	296
Sachenrecht (Schwab/Prütting), 2000	296
Staat – Kirche – Verwaltung (Greis/Lorenz), 2001	297
Neues Theologisches Wörterbuch mit CD-ROM (Vorgrimler), 2000	297
Niemand sah den Engel in der Frühe (Trowitzsch), 2000	297
Wer ist der Mann am Balken? (Wischnath), 1999	297
Kre-aktive Öffentlichkeitsarbeit (Möhrer), 2000	297
Protestantisches Christentum im Prozeß der Säkularisierung (Lehmann), 2001	298

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes

Vom 20. September 2001

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Maßnahmengesetzes

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S. 4), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März / 13. April 2000 (KABl. 2000 S. 65), wird wie folgt geändert:

In § 5 werden ersetzt

1. in Absatz 2 die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“ und die Angabe „7 800 DM“ durch die Angabe „4 000 Euro“,
2. in Absatz 3 die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „310 Euro“,
3. in Absatz 4 die Angabe „7 800 DM“ durch die Angabe „4 000 Euro“,
4. in Absatz 6 die Angabe „2 500 DM“ durch die Angabe „1 280 Euro“, die Angabe „1 875 DM“ durch die Angabe „960 Euro“, die Angabe „600 DM“ jeweils durch die Angabe „310 Euro“ und die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, dem 20. September 2001

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: 40672/01/B 9-01

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

(EGMVG-ÄndV)

Vom 28. Juni 2001

Auf Grund von Artikel 144 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 235), geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 216), wird in § 8 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden gestrichen.

2. Folgende neue Absätze 3 bis 5 werden eingefügt:

„(3) Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle wird mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Für sie gelten die Voraussetzungen für die Bestellung der jeweiligen Mitglieder entsprechend. Die Kirchenleitung bestimmt die Zahl der stellvertretenden Mitglieder für jede Kammer nach deren Anhörung.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landes-synode gewählt.

(5) Der oder die Vorsitzende kann zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Falle der Verhinderung der jeweiligen Mitglieder eintreten.“

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 6 bis 8.

§ 2

Übergangsbestimmung

Die für die Amtszeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Weitere stellvertretende Mitglieder werden für die Zeit bis 31. Dezember 2004 bestellt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Bielefeld, 31. Mai 2001

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Vom 23. August 2001

Auf Grund von Artikel 144 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März / 13. April 2000 (KABl. 2000 S. 65), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: 38391 II/01/C 04-16

Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrneben tätigkeitsverordnung – PfNV)

Vom 20. September 2001

Auf Grund der §§ 43 und 106 des Pfarrdienstgesetzes (PFDG) und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

„Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst). „Sie gilt auch für Predigerinnen und Prediger. „Sie gilt ferner für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Predigerinnen und Prediger im Wartestand oder im Ruhestand

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes, die nicht zu den

in der Dienstanweisung aufgeführten Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehört.

(2) Aufgaben, die nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 33 PFDG übertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

§ 3 Einwilligung

(1) „Nebentätigkeiten dürfen nur insoweit ausgeübt werden, als durch sie dienstliche Belange unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfangs nicht beeinträchtigt werden und in ihre Übernahme, soweit nichts anderes geregelt ist, zuvor vom Landeskirchenamt eingewilligt worden ist. „Die Anstellungskörperschaft (§ 24 Abs. 3 PFDG) ist anzuhören. „Die Einwilligung ist schriftlich zu beantragen. „Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 4).

(2) „Keiner Einwilligung bedürfen die in § 43 Abs. 3 PFDG genannten Tätigkeiten. „Sie sind vor Aufnahme der Nebentätigkeit auch dem Landeskirchenamt schriftlich anzuzeigen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. „Eine einmalige Nebentätigkeit bedarf keiner Anzeige.

(3) „Die Einwilligung wird befristet erteilt. „Verlängerungen sind möglich.

(4) „Die Einwilligung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder wenn die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Wahrnehmung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. „Die Einwilligung erlischt bei einem Pfarrstellenwechsel oder bei Überleitung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder bei der Begründung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses während einer Freistellung.

§ 4 Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld und jeder geldwerte Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

§ 5 Abführungspflicht

(1) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer für die Nebentätigkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer für die Nebentätigkeit

erhaltenen Vergütung den Betrag abzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach Absatz 1 ist die Vergütung für eine Nebentätigkeit im Bereich der evangelischen Kirchen, der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen sowie des öffentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen abzuführen, soweit diese den Betrag von 6 000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich um die Aufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 2 für das Kalenderjahr, soweit diese nicht ersetzt werden und 600 Euro nicht übersteigen. Werden Aufwendungen in höherem Umfang nachgewiesen, so werden für Verpflegung 25 Euro je Kalendertag, für Unterkunft 75 Euro je Übernachtung und für Fahrten die bei Anwendung des Reisekostenrechts und der Kraftfahrzeugverordnung ersetzbaren Beträge, mindestens jedoch 600 Euro pro Kalenderjahr berücksichtigt.

(4) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfangs und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.

(5) Der abzuführende Betrag ist bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand und im Ruhestand. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen von der Abführungspflicht

§ 5 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
3. die Teilnahme an Prüfungen,
4. die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. die Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. die Tätigkeit als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter,
7. die Tätigkeit, die während eines Sonderurlaubs oder einer Freistellung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt wird.

§ 7

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen 1 200 Euro (brutto) übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art und Umfang der Vergütung aufzuführen.

§ 8

Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft

(1) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf es deren Einwilligung. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung Evangelischer Unterweisung an öffentlichen oder privaten Schulen durch Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger vom 23. November 1966 (KABl. 1966 S. 7) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Bielefeld, 20. September 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: 39365 II/01/C 4-06

Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro

Vom 20. September 2001

Auf Grund von Artikel 154 und 159 Abs. 2 KO, § 12 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes, § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz, § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz, § 8 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz, Beschluss Nr. 165 der Landessynode 1988,

§ 3 des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz und § 117 des Disziplinargesetzes erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes (PfUKGAVO) vom 16. Januar 1986 (KABl. 1986 S. 1), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 26. November 1997 (KABl. 1997 S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Nebenkosten gilt auch die Prämie von höchstens 2,5 ‰ für eine Transportversicherung mit einer Versicherungssumme, die sich aus dem Zeitwert des Umzugsgutes abzüglich 2 050 Euro je beanspruchten Meter oder je fünf beanspruchte Kubikmeter Möbelwagen ergibt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pauschvergütung beträgt

1. 310 Euro für Ledige,
2. 540 Euro für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und diejenigen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „180 DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „4 000 DM“ durch die Angabe „2 050 Euro“ und die Angabe „3 000 DM“ durch die Angabe „1 540 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 030 Euro“ und die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umzugskostenbeihilfe nach § 8 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes beträgt 1 030 Euro, bei einer Entfernung zwischen bisheriger Wohnung und neuer Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke von weniger als zwanzig Kilometern 770 Euro. Die Umzugskostenbeihilfe erhöht sich um 410 Euro für den Ehegatten und um 110 Euro für jedes andere Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.“

§ 2

Änderung der Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Die Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik) vom 25. Juni 1998 (KABl. 1998 S. 121) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt 400 Euro, bei einer Entfernung zwischen bisheriger und neuer Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke von weniger als zwanzig Kilometern 260 Euro. Sie erhöht sich um 160 Euro für die Ehegattin oder den Ehegatten und um 30 Euro für jedes andere Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes. Sie wird insgesamt höchstens bis zur Höhe der mit dem Umzug zusammenhängenden nachgewiesenen Kosten – ausschließlich Kosten für die Renovierung der Wohnung – gewährt.“

§ 3

Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Die Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 14. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 289) wird wie folgt geändert.

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Angabe „0,52 DM“ durch die Angabe „0,27 Euro“ und die Angabe „0,23 DM“ durch die Angabe „0,12 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Angabe „0,38 DM“ durch die Angabe „0,20 Euro“ und die Angabe „0,10 DM“ durch die Angabe „0,06 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird die Angabe „0,10 DM“ durch die Angabe „0,06 Euro“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „650 DM“ durch die Angabe „332 Euro“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Vertretungskostenverordnung

Die Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen (Vertretungskostenverordnung – VertrKVO) vom 18. Mai 1991 (KABl. 1991 S. 101) wird wie folgt geändert:

In § 4 werden ersetzt

<u>die Angabe</u>	<u>jeweils durch die Angabe</u>
20 DM	15 Euro
40 DM	25 Euro
50 DM	30 Euro
30 DM	20 Euro

§ 5

Änderung der Richtlinie über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtlinie über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 16. Dezember 1999 (KABl. 1999 S. 72) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.

§ 6**Änderung der Fördermittelgrundsätze**

Die Grundsätze zur Vergabe der Fördermittel bei Nichtaufnahme in den Vorbereitungs-/Probendienst (Fördermittelgrundsätze) vom 22. April 1999 (KABl. 1999 S. 233) werden wie folgt geändert:

In Nr. 1.1 wird die Angabe „5 Mio. DM“ durch die Angabe „2 557 000 Euro“ ersetzt.

§ 7**Änderung der VwGG/DG-Entschädigungsverordnung**

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwGG/DG-Entschädigungsverordnung – VwGGDG-EVO) vom 25. November 1998 (KABl. 1998 S. 259) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

§ 8**Änderung der Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen**

Die Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen vom 6. Januar 1993 (KABl. 1993 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 werden ersetzt

<u>die Angabe</u>	<u>durch die Angabe</u>
50,- DM	30 Euro
70,- DM	40 Euro
100,- DM	55 Euro
150,- DM	80 Euro

2. In Abschnitt III wird die Angabe „30,- DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

§ 9**Änderung der MVG-Ausführungsverordnung**

Die Verordnung über die Zuständigkeit der beiden Kammern, der Geschäftsstelle und die Entschädigung der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-Ausführungsverordnung – MVGAVO) vom 14. Dezember 1994 (KABl. 1995 S. 21) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Bielefeld, den 20. September 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: 40673/01/B 11-01

Ordnung zur Umstellung kirchlicher Bestimmungen auf den Euro

Vom 11. September 2001

Auf Grund von Nr. 7 der Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen, § 21 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSB-MO), § 8 des Archivgesetzes und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz, § 135 Abs. 2 der Verwaltungsordnung und § 15 des Stiftungsgesetzes hat das Landeskirchenamt folgende Ordnung beschlossen:

§ 1**Änderung der Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln im Rahmen der Pfarrerfortbildung**

Die Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln im Rahmen der Pfarrerfortbildung vom 6. Mai 1980 (KABl. 1980 S. 87) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 5 Buchst. d wird die Angabe „10,- DM“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
2. Abschnitt III Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Gesamtsumme der Beihilfen im Zeitraum von fünf Jahren wird begrenzt

 - a) bei einer Fortbildung nach Abschnitt I Satz 2 Buchst. a auf 1 540 Euro,
 - b) bei einer Fortbildung nach Abschnitt I Satz 2 Buchst. b auf 1 030 Euro.“

§ 2**Änderung der Supervisionsrichtlinien**

Die Richtlinien für die Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 7. Juli 1992 (KABl. 1992 S. 169) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ gestrichen.
2. In Nr. 2.1 und 2.2 wird jeweils das Wort „Pastorkolleg“ durch die Worte „Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.

3. In Nr. 2.3 werden die Worte „§ 31 PfdG, bei Kirchenbeamten nach § 27 KBG“ durch die Worte „§ 33 des Pfarrdienstgesetzes, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach § 23 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In Nr. 3.2 wird die Angabe „(§ 28 PfdG)“ durch die Angabe „(§ 26 PfdG)“ ersetzt.
5. In Nr. 4.2 werden die Angabe „DM 60,-“ durch die Angabe „35 Euro“ und die Angabe „DM 100,-“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
6. In der Anlage wird in Nr. 6 die Angabe „DM ____“ jeweils durch die Angabe „____ Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Honorar-Richtlinien

Die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen vom 30. Oktober 1992 (KABl. 1992 S. 275) werden wie folgt geändert:

In der Tabelle der Honorare werden ersetzt

die Angabe	jeweils durch die Angabe
40,-	25 Euro
60,-	35 Euro
65,-	40 Euro
80,-	45 Euro
100,-	55 Euro
120,-	65 Euro
150,-	80 Euro
250,-	130 Euro
400,-	205 Euro
500,-	260 Euro
600,-	310 Euro
800,-	410 Euro

§ 4

Änderung der Muster-Archivgebührenordnung

Die Muster-Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Muster-Archivgebührenordnung) vom 19. Dezember 1989 (KABl. 1990 S. 9, 1993 S. 160) wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden ersetzt

die Angabe	jeweils durch die Angabe
0,20 DM	0,10 Euro
0,50 DM	0,25 Euro
5,00 DM	2,50 Euro
6,00 DM	3,00 Euro
10,00 DM	5,00 Euro
20,00 DM	10,00 Euro
50,00 DM	25,00 Euro
250,00 DM	125,00 Euro
500,00 DM	250,00 Euro

§ 5

Änderung der Archivgebührenordnung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs (Archivgebührenordnung) vom 19. Dezember 1989 (KABl. 1990 S. 13) wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden ersetzt

die Angabe	jeweils durch die Angabe
0,20 DM	0,10 Euro
0,50 DM	0,25 Euro
5,00 DM	2,50 Euro
6,00 DM	3,00 Euro
10,00 DM	5,00 Euro
20,00 DM	10,00 Euro
50,00 DM	25,00 Euro
250,00 DM	125,00 Euro
500,00 DM	250,00 Euro

§ 6

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz

Die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) werden wie folgt geändert:

In Nr. 7 (zu § 9) wird die Angabe „30 000,- DM“ durch die Angabe „16 000 Euro“ ersetzt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, den 11. September 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: 40674/01/C 4-05

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 13. 09. 2001

Az.: 40084/01/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung

Vom 5. Juli 2001

§ 1

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT-KF entsprechend.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Iserlohn, 5. Juli 2001

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

**II.
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Zuwendungsordnungen**

Vom 5. Juli 2001

**§ 1
Änderung der Zuwendungsordnungen
für Angestellte und für Arbeiter**

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden jeweils wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeiter,“ die Worte „Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst, Prediger nach dem westfälischen Predigergesetz, Vikar,“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 3 wird das Datum „1. Januar 2002“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 5 und Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc sowie § 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

**§ 2
Änderung der Zuwendungsordnung
für Mitarbeiter in der Ausbildung**

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 3 wird das Datum „1. Januar 2002“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc sowie § 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Iserlohn, 5. Juli 2001

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

**Kreissatzung
des Kirchenkreises Unna
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Unna hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

**§ 1
Kirchenkreis, Kirchengemeinden**

Zum Kirchenkreis Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Bausenhagen, Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Dellwig, Frömern, Fröndenberg, zu Heeren-Werve, Hemmerde, Holzwickede, Kamen, Lünern, Massen, Methler, Oberaden, Opherdicke, Rünthe, Unna, Christus-Kirchengemeinde Unna und Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn zusammengeschlossen.

**§ 2
Körperschaftsrechte, Siegel**

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt sich reichende Hände über einer aufgeschlagenen Bibel mit dem Text: 1. Kor. 12, 4–6; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Unna“.

**§ 3
Leitung des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

**§ 4
Vertretungsbefugnis**

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 18 Absatz 4 der Satzung.

§ 5**Mitglieder der Kreissynode**

(1) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden;
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) Jede Kirchengemeinde entsendet gem. Absatz 1c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Für die entsandten Abgeordneten ist je eine erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide Stellvertretungen verhindert, so kann das Presbyterium auch Stellvertretungen anderer Abgeordneter entsenden. Die Stellvertretung tritt auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6**Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,
- c) der Scriba oder dem Scriba
- d) und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für die nach Abs. 1 Buchstaben b) bis d) Gewählten werden jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

§ 7**Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises**

(1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse nach Artikel 102 der Kirchenordnung:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss,
- b) Finanzausschuss,
- c) Nominierungsausschuss,
- d) sowie Fachbereichsausschüsse nach § 8.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse oder Fachbereichsausschüsse bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben

Beauftragte bestellen, die jeweils einem Fachbereich nach § 8 zuzuordnen sind.

§ 8**Fachbereiche des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis gliedert seine Arbeit in Fachbereiche.

(2) Die Kreissynode bildet für folgende Fachbereiche Fachbereichsausschüsse als ständige Ausschüsse:

- a) Verkündigung, Mission und Ökumene,
- b) Diakonie und Seelsorge,
- c) Kinder, Jugend und Familie,
- d) Erwachsenenbildung und Gesellschaftliche Verantwortung.

Für die Durchführung der in den §§ 13–16 genannten Aufgaben sind die hierzu beschlossenen Satzungen oder Ordnungen sowie ergänzende Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes maßgebend.

(3) Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse (Vorsitzende, Stellvertretungen und die weiteren Mitglieder) werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses, der das Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand herstellt, von der Kreissynode berufen.

(4) Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt 4 Jahre. Die Berufungen finden jeweils nach den Presbyteriumswahlen statt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung vorzunehmen.

(5) Die Anzahl der Mitglieder der Fachbereichsausschüsse soll 8 Personen nicht übersteigen.

Hierzu muss aus jeder Region (Bergkamen, Kamen, Unna, Fröndenberg-Holzwickede) eine Person, die Mitglied eines Presbyteriums oder der Kreissynode ist, gehören.

Dazu kommen drei weitere sachkundige Mitglieder, welche die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(6) Unter dem Vorsitz der Superintendentin oder des Superintendenten treffen sich die Vorsitzenden der Fachbereichsausschüsse zu regelmäßigen Koordinierungs- und Planungstreffen in einer Fachbereichskonferenz unter Beteiligung des Öffentlichkeitsreferates und der Verwaltungsleitung.

§ 9**Arbeit der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. Sie berichten der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur im Rahmen der ihnen in der jeweiligen Satzung oder Ordnung übertragenen Befugnisse ermächtigt.

(3) Die Fachbereichsausschüsse unterstützen und fördern durch die Mitarbeitenden der Arbeitsfelder die Tätigkeit in den Regionalgruppen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen und der Geschäftsordnung für den Rechnungsprüfungsausschuss des Kirchenkreises.

§ 11

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät die Kreissynode in Finanzangelegenheiten sowie bei der Finanzplanung für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis.

Zusammensetzung und Geschäftsführung ergeben sich aus der Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis.

§ 12

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss erarbeitet Wahlvorschläge für die Kreissynode nach Auftrag des Kreissynodalvorstandes.

Die Zusammensetzung erfolgt durch Wahl der Kreissynode.

§ 13

Fachbereichsausschuss Verkündigung, Mission und Ökumene

(1) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Lenkung und Koordinierung der Arbeit im Bereich Verkündigung, Mission und Ökumene.
- b) Errichtung und Schließung von Arbeitsfeldern im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.
- c) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden innerhalb des Fachbereiches, sofern die Einrichtung von Referaten in diesem Fachbereich vorgesehen wird.
- d) Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Haushaltsmitteln, die dem Fachbereich zugeordnet sind.
- e) Vorlage von Berichten aus dem Fachbereich und Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

§ 14

Fachbereichsausschuss Diakonie und Seelsorge

(1) Der Fachbereichsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Lenkung und Koordinierung der gemeinsamen Arbeit im Bereich Diakonie und Seelsorge. Hierzu gehören alle diakonischen Arbeitsfelder – in Kirchengemeinden, im Kirchenkreis, im Diakonischen Werk des Kirchenkreises sowie in den diakonischen Vereinen und Stiftungen im Bereich

des Kirchenkreises Unna – sowie die Seelsorge in diakonischen Einrichtungen und an besonderen Zielgruppen.

- b) Weiterentwicklung der Seelsorgearbeit; Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Neuentwicklung oder Schließung von Seelsorgebereichen.
 - c) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden in der Seelsorge.
 - d) Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Haushaltsmitteln, die dem Fachbereich zugeordnet sind.
 - e) Vorlage von Berichten aus dem Fachbereich und Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.
- (2) Der Vorsitz dieses Ausschusses liegt bei dem oder der Synodalbeauftragten für Diakonie.
- (3) Die Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis erfolgt in eigener Trägerschaft oder in gesonderter Rechtsform. Einzelheiten werden in einer Satzung festgelegt.

§ 15

Fachbereichsausschuss für Kinder, Jugend und Familie

(1) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Lenkung und Koordinierung der Arbeit im Bereich Kinder, Jugend, Familie.
- b) Errichtung und Schließung von Arbeitsfeldern im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.
- c) Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Haushaltsmitteln, die dem Fachbereich zugeordnet sind.
- d) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden innerhalb des Fachbereiches.
- e) Führen von Informations- und Planungsgesprächen mit den kirchlichen Vertretern in Jugendhilfeausschüssen und den Vorsitzenden der Regionalausschüsse zur Abklärung und Festlegung der kirchlichen Positionen.
- f) Vorlage von Berichten aus dem Fachbereich und Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

§ 16

Fachbereichsausschuss für Erwachsenenbildung und Gesellschaftliche Verantwortung

(1) Der Fachbereichsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Lenkung und Koordinierung der Arbeit im Fachbereich Erwachsenenbildung und Gesellschaftliche Verantwortung.
- b) Errichtung und Schließung von Arbeitsfeldern im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.

- c) Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Haushaltsmitteln, die dem Fachbereich zugeordnet sind.
- d) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden innerhalb des Fachbereiches.
- e) Vorlage von Berichten aus dem Fachbereich und Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

§ 17 Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Kreiskirchenamt

- (1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Unna errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen:
„Kirchenkreis Unna – Kreiskirchenamt –“.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.
- (4) Ordnung und Leitung des Kreiskirchenamtes sind in einer Satzung und einer Geschäftsordnung gemäß Artikel 104 Abs. 2 der Kirchenordnung geregelt.

§ 19 Regionalgruppen

- (1) Für die Kirchengemeinden folgender Kommunalbereiche werden Regionalgruppen gebildet:
Bergkamen, Kamen, Unna und Fröndenberg-Holzwickede.
- (2) Die Regionalgruppen haben folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der regionalen Gemeindefarbeit durch Kooperation und Entwicklung von gemeinsamen Arbeitsfeldern.
 - b) Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung im Stadtgebiet/Regionalgebiet in gesellschaftlich relevanten Themenfeldern.
 - c) Vertretung gemeinsamer Interessen und Positionen in der Öffentlichkeit.
 - d) Wahrnehmung der kirchlichen Vertretung in kommunalen Ausschüssen.
 - e) Beschlussfassung über zur Verfügung stehende Haushaltsmittel.
 - f) Gemeinsame Repräsentation der Kirchengemeinden in der Öffentlichkeit bei besonderen Anlässen.
- (3) Über Beratungen, die Aufgabengebiete betreffen, für die ein synodaler Arbeitsbereich besteht, sind die Beauftragten rechtzeitig zu informieren und zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Regionalgruppen setzen sich wie folgt zusammen:
Kirchengemeinden mit bis zu 3 Pfarrstellen entsenden je eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und eine Presbyterin oder einen Presbyter.

- Kirchengemeinden mit mehr als 3 Pfarrstellen entsenden ein weiteres Mitglied.
- (5) Die Arbeitsweise wird in einer Ordnung geregelt.

§ 20 Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2002, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreissatzung des Kirchenkreises Unna vom 20. November 1995 außer Kraft.
Unna, 20. Juni 2001

Der Kreissynodalvorstand

- (L. S.) Buß Hübbe Goldmann Lange
Taube Vittinghoff Schmidt Kleinwechter

Genehmigung

Die Kreissatzung des Kirchenkreises Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Unna vom 20. Juni 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 3. September 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. September 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

- In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 41445/Unna I

Änderung der Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe

Das Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe hat in seiner Sitzung am 8. März 2001 beschlossen, die Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe vom 15. April 1999 wie folgt zu ergänzen:

Zwischen den §§ 1 und 2 bisheriger Zählung wird ein neuer § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse. Er bereitet die Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussfassungen vor.
- (2) Der geschäftsführende Ausschuss beschließt über – Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne.

Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden in leitenden Funktionen bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums vorbehalten.

- Dauerhafte oder längerfristige Vermietungen von Wohnungen, Stellplätzen, Garagen und Räumen in gemeindeeigenen Häusern.
- Ausfallbürgschaften für Freizeiten.
- Die Regulierung von Schäden und Ansprüchen bis zu einer Höhe von 1 000,00 DM.
- Geschenke aus persönlichen Anlässen im Rahmen des Haushaltsplanes.
- Genehmigung von Dienstfahrten.

(3) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie ihre oder seine Stellvertretung;
- b) drei gewählte Presbyterinnen oder Presbyter. Sofern das Presbyterium auf eine Wahl verzichtet, treten die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister für Finanzen, Bauangelegenheiten und das Friedhofs-wesen in vorstehender Reihenfolge an ihre Stelle.

(4) Den Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses führt die oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums. Die Stellvertretung bestimmt der geschäftsführende Ausschuss.

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses nach Bedarf, spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin, ein. Der geschäftsführende Ausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Für die Durchführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend geändert.

Genehmigung

Die vom Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe beschlossene Änderung der Satzung wird in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hagen vom 4. April 2001 und dem Beschluss des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vom 20. Juni 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. September 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)

Az.: 26687/Haspe 9

Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 23. August 2001 folgende Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) beschlossen:

Die obligatorische Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren hat das Ziel, den Fragen und Problemen nachzugehen, die sich mit der eigenständigen Wahrnehmung pfarramtlicher Tätigkeiten neu ergeben. Die diesbezüglichen Erfahrungen sollen reflektiert, neue Herausforderungen wahrgenommen, das bisherige theologische und praktische Wissen ergänzt und die für das Pfarramt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft werden. Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase.

- Hierbei hat das Orientierungswissen Vorrang vor dem Verfügungswissen.
- Die drei Aspekte Glauben, Leben und Lernen gehören untrennbar zusammen. Deswegen können die für die Pfarramtsführung notwendigen Kompetenzen nur in der Verschränkung von personaler, fachlicher und spiritueller Bildung angeeignet werden. In einzelnen Fortbildungen kann der Schwerpunkt zwischen den Aspekten Spiritualität, fachlicher Bildung und Förderung der personalen Entwicklung unterschiedlich gesetzt werden. Grundsätzlich bleiben sie aber aufeinander bezogen. Alle Angebote geben Raum zur Erfahrung von Spiritualität, bilden in fachlicher Hinsicht fort und geben Anregungen für die persönliche Entwicklung.
- Ein Schwerpunkt liegt auf der Einübung in Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft mit anderen Theologinnen und Theologen, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Um einer kontraproduktiven Pfarrerzentrierung vorzubeugen, werden die Fortbildungskurse nach Möglichkeit unter Beteiligung anderer Mitarbeitendengruppen durchgeführt.

Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren soll die theologisch-orientierende, die seelsorgliche, pädagogische, gottesdienstliche, kybernetische und ökumenische Kompetenz und damit die von einer persönlichen und gemeinschaftlichen Spiritualität getragene kommunikative und personale Kompetenz stärken.

Die Fortbildung geschieht in der Regel während 14 Tagen pro Jahr. Hierfür wird Sonderurlaub gewährt. Je nach dem zu bearbeitenden Gegenstand können diese Fortbildungsmaßnahmen als vier- bis fünftägige Pastorkollegs, als Studientage oder auch als langfristig angelegte Qualifikationskurse genutzt werden. Darüber hinaus sollen die Erfahrungen pfarramtlicher Tätigkeiten zu Beginn und am Ende der FEA-Zeit durch eine Supervisionsphase (in der Regel ca. 10 Gruppen- oder in Ausnahmefällen Einzelsupervisionssitzungen) ergänzt werden. Die FEA-Beauftragten orientieren im Zusammenwirken mit den anderen hauptamtlich in

der Aus-, Fort- und Weiterbildung arbeitenden Pfarrern und Pfarrerinnen über das Programm des Instituts und seine speziellen Fortbildungsmöglichkeiten durch eine obligatorische Fortbildungsberatung, die auf den Ordinandentagungen beginnt und später als Kleingruppen- oder Einzelberatung an besonderen Beratungstagen (2 pro Jahr) fortgeführt wird. Hierbei ist die Mitwirkung der Superintendentinnen und der Superintendenten erwünscht.

Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren wählen sich nach ihrer Ordination aus den folgenden sechs Bereichen drei aus, in denen sie in der FEA-Zeit ihre Kompetenzen erweitern:

1. Theologische Kompetenz
2. Seelsorgliche Kompetenz
3. Pädagogische Kompetenz
4. Gottesdienstliche Kompetenz
5. Kybernetische Kompetenz
6. Ökumenische Kompetenz

Solche Kompetenzen werden benötigt, um den Auftrag der christlichen Gemeinde zu erfüllen, Gott zu ehren, Gerechtigkeit zu bezeugen und eine Kultur des Erbarmens aufzurichten. Die in diesem Auftrag beschlossene Einheit von Gottes- und Nächstenliebe weist auf eine unaufhebbare diakonische Dimension in allem kirchlichen Handeln. Angesichts der gegenwärtigen gemeindlichen Wirklichkeit wird die diakonische Kompetenz als integraler Teil der hier genannten Kompetenzen verstanden.

1. Theologische Kompetenz

Theologische Kompetenz zielt auf die Umwandlung des durch die theologische Ausbildung erlangten Verfügungswissens in Orientierungswissen. Die Kirche und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer sollen in der Lage sein, die Menschen und unsere Gegenwart zu verstehen, die großen Wandlungen und Umbrüche unserer Zeit theologisch zu deuten und als Herausforderungen für ihr Handeln zu begreifen. Dazu bedarf es nicht nur theologischen Wissens, sondern auch der Fähigkeit, dieses in Verbindung zu Existenz und Zeit der heutigen Menschen zu setzen und so Orientierung für sich und andere zu ermöglichen.

Theologisch orientierende Bildung leistet einen Beitrag zur Identitätsbildung. Sie hat ihr Ziel erreicht, wenn sie Pfarrerinnen und Pfarrer eine theologische Existenz heute ermöglicht. Die FEA hilft dazu, indem sie das theologische Urteilsvermögen stärkt, theologisch komplexe Sachverhalte elementarisiert und über neue theologische Entwicklungen informiert.

1.1 Stärkung des theologischen Urteilsvermögens

Auf dem Hintergrund der verschiedenen biblischen Theologien und ihres jeweiligen Zeit- und Existenzbezuges gilt es in der Unübersichtlichkeit unserer gegenwärtigen Situation Orientierung zu finden und zu geben. Identität – auch christliche Identität – gibt es nicht abstrakt, sondern nur geschichtlich und sozial. Darum müssen beide Ebenen, die der Argumentation, Kategorien, Prämissen und Normen und die der

konkreten Entscheidungen unterschieden werden. An folgenden Themenbereichen kann dies veranschaulicht werden:

- Hermeneutische Fragestellungen
- Konkrete ethische Entscheidungsfelder
- Die Aktualität verschiedener biblischer Theologien
- Christliches Menschenbild und die Menschenbilder der Moderne und Postmoderne
- Erkenntnisse feministischer Forschung als Herausforderung gegenwärtiger Theologie
- Sakramentstheologie: Was macht die Kirche, wenn sie Menschen tauft? Was geschieht eigentlich im Abendmahl?
- Kirche in der Zeitenwende: Volkskirche, Freiwilligenkirche, Bekenntniskirche

1.2 Elementarisierung theologisch komplexer Sachverhalte

Wer mit Hilfe der Theologie das Leben verstehen und Handeln begründen möchte, bedarf der Fähigkeit zur Elementarisierung. Im Anschluss an Karl-Ernst Nipkow gehört dazu das Vermögen,

1. theologische Aussagen einfach, aber nicht schlicht darzustellen;
2. die implizite Wahrheitsfrage freizulegen;
3. den Erfahrungsbezug theologischer Sätze offen zu legen und
4. Zugänge und lebensgeschichtliche Anfänge neu zu eröffnen.

Folgende Themen können dazu dienen, in Elementarisierung als Kern orientierender theologischer Arbeit einzuüben:

- Schöpfung und Evolution
- Sünde und Rechtfertigung
- Gott und das Leid. Theologie des Kreuzes als protestantisches Profil
- Tod und ewiges Leben

1.3 Information über neue theologische Entwicklungen

Als auf Praxis bezogene Wissenschaft ist die Theologie eng mit gesellschaftlichen Entwicklungen verbunden. Praktische Theologie hat darum auch die Aufgabe, Anregungen sowohl aus der fachwissenschaftlichen Weiterentwicklung als auch durch neue, ins Blickfeld tretende gesellschaftliche Herausforderungen aufzunehmen.

Dies geschah in den letzten Jahren z. B. durch folgende Themen:

- Kirche und Gesellschaft in der Perspektive von Frauen bzw. Männern
- Neue Erkenntnisse in Archäologie und Exegese und ihre Folgen für die Theologie
- Die neue ökologische Sicht der Einen Welt

- Die postmoderne Fragmentierung unserer Gesellschaft und die Einheit Gottes – der Pluralismus
- Ökonomie und Gott – der Markt als theologisches Problem und als Aufgabe

2. Seelsorgliche Kompetenz

Seelsorgliche Kompetenz umfasst – bezogen auf den Aspekt der Gesprächsführung – die Fähigkeit zur Echtheit, Wertschätzung und Empathie, bezogen auf den Aspekt der Verkündigung – die Fähigkeit, über den eigenen Glauben zu reden und biblisch-theologische Inhalte situationsangemessen einzubringen und zu formulieren.

Aufgabe der 2. Ausbildungsphase war es, Vikarinnen und Vikare mit grundsätzlichen Fragen von Seelsorge, Theologien und Konzeptionen sowie Techniken und Methoden des helfenden Gespräches in Kontakt zu bringen und erste Erfahrungen mit Seelsorge in der Gemeinde und in Institutionen zu ermöglichen.

In der FEA soll es nun darum gehen, kontinuierlich seelsorgliche Erfahrungen zu begleiten, zu einem auf dem Hintergrund eigener Praxis reflektierten Seelsorgeverständnis zu kommen und sich mit Spezialgebieten von Seelsorge in Bezug auf das derzeitige Praxisfeld oder auch angestrebte Aufgaben zu beschäftigen.

Daraus ergibt sich folgende Angebotspalette:

2.1 Begleitung seelsorglicher Erfahrungen

In diesem Bereich bieten wir an:

- Supervisionsgruppen, die sich schwerpunktmäßig mit der Rolle als Seelsorger oder Seelsorgerin beschäftigen
- KSA-Kurse in verschiedenen Variationen (entweder als kompakten 6-Wochen-Kurs oder als Intervall-Kurs in 2 × 3 Wochen; bzw. 3 × 2 Wochen) oder andere gleichwertige Qualifizierungsangebote

2.2 Entwicklung eines eigenen Seelsorgeverständnisses

Beschäftigung mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen in der Seelsorge, u. a. auch als Einstieg in entsprechende qualifizierende Fortbildungen anderer Fortbildungsträger, etwa

- Familienseelsorge unter systemischen Gesichtspunkten
- Seelsorge mit Mitteln des Gestaltkonzeptes
- KSA-Kurse (s. o.)

Daneben kann die Auseinandersetzung mit Fragen der Geschlechterdifferenz bearbeitet werden:

- Frau- bzw. Mannsein in der Seelsorge

2.3 Spezialgebiete

Themenorientierte Kurswochen, in denen es stärker um eine Mischung von Theorie und eigenen Praxiserfahrungen geht und ggf. Selbsterfahrungsanteile weniger im Vordergrund stehen. (Solche Angebote

könnten auch von denjenigen in Anspruch genommen werden, die sich auf Grund ihres Seelsorgeverständnisses z. B. nicht auf die Teilnahme an einem KSA-Kurs einlassen können oder wollen.)

Angebote in diesem Sinne könnten sein:

- Geburtstagsbesuche als seelsorgliche Gelegenheit
- Verkündigung in der Seelsorge
- Die Bibel ins Gespräch bringen
- Seelsorge und Beichte
- Rituale in der Seelsorge
- Seelsorge in Krisensituationen
- Umgang mit Traumatisierungen
- Seelsorge in besonderen Institutionen

Alle Angebote sind keine reinen FEA-Veranstaltungen, sondern in der Zusammensetzung der Teilnehmenden alters- und erfahrungsgemischt.

3. Pädagogische Kompetenz

Pädagogische Kompetenz ist die Fähigkeit, Glaubens- und Lebensthemen in theologisch reflektierter Weise so in den Lernprozess einer bestimmten Gruppe einzubringen, dass sich die Gruppenmitglieder die Bedeutung dieses Themas für ihren Lebenszusammenhang erschließen können. Sie schließt das Vermögen ein, die eigenen Lehrziele zu bestimmen und diese mit den Handlungszielen der Lerngruppe zu vermitteln. Voraussetzung des rechten Gebrauchs solcher Kompetenz im kirchlichen Kontext ist die Ehrfurcht sowohl vor Gott als dem letzten Subjekt des Glaubens als auch vor dem Subjektsein der Menschen.

Diese Fähigkeit wird entwickelt u. a. durch den Diskurs mit Geisteswissenschaften (z. B. Psychologie, Soziologie & Pädagogik), die kritische Reflexion von eigener und fremder pädagogischer Praxis, die Erweiterung des methodischen Repertoires unter besonderer Berücksichtigung der Mehrdimensionalität und Wechselseitigkeit aller Lernprozesse, die Arbeit an der eigenen Kommunikationsfähigkeit und die Profilierung eigener pädagogischer Absichten im Spannungsfeld von Gruppe, Lernort und Thema.

Im Bereich „pädagogische Kompetenz“ berücksichtigt die FEA sowohl die Institutionen der Gemeindearbeit, die darüber hinausgehenden kirchlichen Handlungsfelder und den schulischen Bereich. Sie leitet dazu an, die Strukturen und Gesetzmäßigkeiten der gemeindepädagogischen Bildungsinstitutionen zu verstehen, um sachgemäß mit ihnen arbeiten zu können. Sie hilft, die Verbindung von Verkündigung und Diakonie zu erkennen, unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in kirchlicher Arbeit zu verantworten und die Kommunikation von Gemeinde und Schule zu fördern. Hieraus ergeben sich thematische Vorschläge für Fortbildungsveranstaltungen in verschiedenen Bereichen, für die neben dem Institut für Ausfort- und Weiterbildung bzgl. Evangelischer Religionspädagogik, Evangelischem Religionsunterricht

und Konfirmandenarbeit das Pädagogische Institut der EKvW verantwortlich ist.

3.1 Kindergarten und Kindergottesdienst

- Konzeptionen und Profile evangelischer Kindergärten
- Fortbildung ehrenamtlicher Kindergottesdienstmitarbeitenden
- Elementarpädagogische Konzeptionen

3.2 Kirchlicher Unterricht – Religionsunterricht – kirchliche Jugendarbeit

- Jugendarbeit – Konfirmandenarbeit – Religionsunterricht (Verhältnisbestimmung)
- Im Unterricht sind Mädchen und Jungen! Die Geschlechterdifferenz als Herausforderung
- Pädagogische Konzeptionen der Konfirmandenarbeit
- Konfirmationstheologie
- Religionspädagoginnen und Pfarrerinnen, Nähe und Distanz
- Kommunikation von Kirche und Schule
- Evangelische Kontaktstunde in der Grundschule
- Schulischer Religionsunterricht (Konzeptionen, Didaktik)

3.3 Kasualpraxis

- Taufseminare für Eltern, Paten, Patinnen und alle Interessierten
- Konfirmandenelternarbeit
- Partnerschaftsseminare

3.4 Erwachsenenbildung

- Konzepte evangelischer Erwachsenenbildung
- Konfirmandenunterricht für Erwachsene
- Vorbereitung und Durchführung von Themenabenden, Gemeindevorträgen usw.
- Methoden der Bibelarbeit
- Religiöse Familienerziehung
- Planung und Gestaltung von Freizeiten
- Zielgruppenarbeit in der Kirchengemeinde

4. Gottesdienstliche Kompetenz

Gottesdienstliche Kompetenz wird ausgebildet, indem gottesdienstliche Theorie und Praxis mit Blick auf die eigene Rolle reflektiert wird. Die eigene gottesdienstliche Praxis wird in liturgischer, homiletischer und kommunikativer Hinsicht vertieft. Dabei werden auch homiletische Herausforderungen außerhalb des Gemeindegottesdienstes in den Blick genommen. Es ist ein entscheidendes Ziel, in diesem Handlungsfeld eine immer größer werdende Rollensicherheit zu erreichen.

Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft der Gegenwart werden im Spannungsfeld von Tradition

und Innovation theologisch reflektiert. Das wiederum fördert die Fähigkeit zu verantwortlicher Gestaltung von Gottesdienst und Verkündigung.

Zur verantwortlichen Gottesdienstgestaltung gehört die besondere Berücksichtigung der Aspekte Theologie des Gottesdienstes, Spiritualität, Ökumene, Geschlechterdifferenz sowie Kooperation und Kommunikation.

Theologie des Gottesdienstes: Die neutestamentlichen Säulen des Gottesdienstes wie die Apostellehre, das Brotbrechen, die Gemeinschaft und das Gebet sollen mit den gegenwärtigen Fragestellungen gottesdienstlichen Handelns reflektiert werden. Dabei bleibt es eine ständige Aufgabe, Gott in dieser Welt zu feiern und das Wort Gottes angesichts der säkularen Lebenswelt zum Ausdruck zu bringen.

Spiritualität: Alle Fortbildungsveranstaltungen sollen ein Raum zur Erfahrung von Spiritualität sein. Die Gottesdienste sollen als Ausdrucksform und Erfahrungsraum eigener Spiritualität entdeckt und gefeiert werden.

Ökumene: Die Impulse, Lieder und Gebete aus der weltweiten Ökumene sind unverzichtbarer Bestandteil gottesdienstlichen Handelns.

Geschlechterdifferenz: Unterschiedliche Formen von Spiritualität, Aufnahme von Impulsen aus der feministischen Theologie für die Gottesdienstpraxis sowie Fragen der gerechten Sprache im Gottesdienst sind zu beachten.

Kooperation/Kommunikation: Das Umsetzen des Leitziels des Evangelischen Gottesdienstbuches: Der Gottesdienst wird unter der Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde gefeiert. Eine besondere Aufmerksamkeit kommt hierbei dem interdisziplinären Zusammenwirken der Ämter im Gottesdienst zu. Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sind je nach ihren Gaben an der Feier beteiligt. Durch die Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern mit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wird der eigene Erfahrungshorizont vertieft.

Mögliche Bereiche für Kurse für verkündigendeliturgische Kompetenzerweiterung sind:

4.1 Homiletik

- Reden im öffentlichen Raum (Volksfeste, Radio, Zeitung, Gemeindebrief)
- Andacht – die kleine Form im Schatten
- Herausforderung Bestattung, Herausforderung kirchliche Trauung
- Erzählen im Kindergottesdienst
- Homiletische Workshops zum Kirchenjahr
- Predigtsprache
- Theologie der Predigt – Theologie in der Predigt

4.2 Liturgische Praxis

- Rituale und Symbole sinnvoll einsetzen
- Der gottesdienstliche Raum

- Moderne Kunst im Gottesdienst
- Wort und Musik – Theologie und Kirchenmusik – Partnerschaft und Konkurrenz
- Singen im Gottesdienst, die Rolle des Singleiters oder der Singleiterin im Gottesdienst, Liturgisches Singen
- Sprecherziehung/Lesung im Gottesdienst
- Tanz und Bewegung in der Liturgie
- Liturgische Elemente gestalten mit Kindern in der Kirche

4.3 Kasualien (Amtshandlungen zu Taufe, Trauung, Beerdigung)

- Tore zum Leben – Theologie und Praxis der Amtshandlungen
- Vom Jordanwasser zur Taufschale – das neue Taufbuch der EKV
- Neue Riten bei Trauung und Bestattung – Kirche auf dem Markt
- „Neue Kasualien“ – Gottesdienste bei Gelegenheit
- Trauung
- Taufe und Taferinnerung
- Taufkatechumenat für Erwachsene
- Bestattung

4.4 Gottesdienst und Gemeindeaufbau

- Generationsverbindende Gottesdienste
- Die Gottesdienstwerkstatt – Chance für die Beteiligung der Gemeinde
- Profilierung des Gottesdienstes in der Region
- Vernetzung des Gottesdienstes in der Gemeindearbeit
- Gottesdienste ganzheitlich feiern
- Gottesdienste mit Zielgruppen
- Gottesdienst feiern in der Erlebnisgesellschaft
- Taufe und Gemeindeaufbau

5. Kybernetische Kompetenz

Kybernetische Kompetenz ist die Kunst und die Gabe, Menschen zu führen und eine Gemeinde zu leiten. Nach 1. Korinther 12 ist sie eingebettet in die Vielfalt gemeindlicher Gaben und Aufgaben. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in die Leitung der Gemeinde eingebunden. Dies setzt kritische Selbstreflexion, konkrete Zielvorstellungen und geschwisterlichen Umgang mit Mitarbeitenden ebenso voraus wie theoretische Kenntnisse im Bereich Kybernetik und das praktische Beherrschen von Techniken der Führung und Leitung.

In den ersten Amtsjahren kommen zu der Theorie der kybernetischen Grundausbildung im Vikariat die praktischen Erfahrungen in Gemeinde und Pfarramt. Beides soll nun reflektiert und fruchtbar gemacht werden, um so die eigene Berufsrolle verantwortlich

wahrzunehmen und ein eigenes biblisch-theologisch fundiertes Konzept für Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung zu entwickeln.

Daraus ergeben sich für diesen Fortbildungsbereich folgende Ziele:

In der Zeit der FEA sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Frage der Berufsidentität in Auseinandersetzung mit der eigenen Person und in Auseinandersetzung mit Konzepten für die Berufsrolle Pfarrer bzw. Pfarrerrin klären; eine eigene Vorstellung eines Gemeindeaufbau- und Gemeindeleitungskonzeptes entwickeln und diese biblisch-theologisch reflektieren und Fertigkeiten und Techniken für die Umsetzung kybernetischer Kompetenz im Alltag des Pfarramtes erwerben (Moderation, Präsentation, Umgang mit Gemeindegliedern, Auftreten in der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit u. a.).

Auch für die FEA sind qualifizierende und zertifizierte Kurse vorgesehen. Gedacht ist dabei an die Teilnahme an verschiedenen, in sich geschlossenen und zugleich aufeinander aufbauenden bzw. aufeinander bezogenen Kollegs über einen längeren Zeitraum – möglichst mit supervisorischer Begleitung.

Folgende Themenbereiche und Arbeitsweisen bieten sich für die Fortbildung im Bereich Kybernetik an:

5.1 Klärung der Berufsidentität

- Kollegiale Beratungsgruppen, die sich möglicherweise aus vorhandenen Supervisionsgruppen oder den in der Vikarsausbildung bekannten Regionalgruppen bilden, in denen sich die Teilnehmenden gezielt *bei der Arbeit* beobachten, die Beobachtungen rückmelden und besprechen
- Kollegs zu Fragen des Pfarrer- und Pfarrerrinseins heute, zu den Themenbereichen Rolle und Berufsbild, Professionalität, Corporate Identity, Geschlechterdifferenz im Pfarramt.

5.2 Entwicklung eines Gemeindeaufbaukonzeptes

- Kollegs zur biblisch-theologischen Reflexion gängiger Gemeindeaufbau- und Gemeindeleitungskonzepte mit dem Ziel einer Konzeptionsentwicklung mit der Gemeinde, die die Möglichkeiten der eigenen Person, der vorfindlichen Gemeindestrukturen und der dort bereits mitarbeitenden Menschen berücksichtigt (Gemeindeaufbau zwischen Konzeption und Vision)
- Kollegs zur Anwendung von Gemeindeaufbaukonzepten unterschiedlicher Ausprägung: missionarischer, diakonischer, gemeinwesenorientierter, projektorientierter Gemeindeaufbau
- Kollegs zu Grundfragen der Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung von Kirche und Gemeinde und sich daraus ergebenden Themen zu Fragen von Organisation, Entwicklung, Leitungsverantwortung und Vernetzung
- Ökumenische Begegnungen zur Beschäftigung mit Gemeinde- und Gemeindeaufbaumodellen

anderer Art unter anderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

5.3 Gemeindeleitung

- Kollegs zur Frage Kirche und Recht, Kirchenrecht, Staatskirchenrecht
- Kollegs zu den Aufgaben des Presbyteriumsvorsitzes, möglichst differenziert nach der ganzen Bandbreite der dort behandelten Themen wie Haushalt, Mitarbeiterführung, Organisationskenntnisse, Delegation, Organisation des eigenen Pfarrbüros, Zeitmanagement

5.4 Erwerb von Fertigkeiten und Techniken

- Training in Moderations- und Präsentationstechniken
- Training in Methoden von Gruppenleitung, -begleitung und -beratung
- Training in Themen-zentrierter Interaktion (TZI)

6. Ökumenische Kompetenz

Ökumenische Kompetenz ist die im Bewusstsein der eigenen konfessionellen Identität gewonnene Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung im missionarischen und konziliaren Prozess. Sie wächst durch die Erfahrung der Kulturen und Nationen übergreifenden Gliedschaft am Leibe Christi. Der Weg dahin geht über das Kennenlernen, Erfahren und Einüben. Das geeignete Medium dazu ist das Begegnungskolleg, das hilft, das Fremde und andere wahrzunehmen und die eigene Identität weiterzuentwickeln. Kenntnis und Authentizität des eigenen Bekenntnisses ist dabei die Voraussetzung gelingender Begegnung.

Um diese ökumenische Kompetenz zu erlangen, hilft die FEA, die Weite des Christentums kennen zu lernen, Partnerschaft in der Wahrnehmung des Sendungsauftrages Christi zu erfahren und angesichts der Realität anderer Religionen die eigene Identität weiterzuentwickeln.

6.1 Die Weite des Christentums kennen lernen

Das authentische Kennenlernen anderer Konfessionen (an erster Stelle des katholischen Bekenntnisses, dann der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen – Freikirchen und orthodoxe Kirchen –), der Kirchengemeinschaft innerhalb der EKV und mit der UCC sowie der ökumenischen Bewegung (konfessionelle Weltbünde, Ökumenischer Rat der Kirchen, Basisbewegungen) öffnet der christlichen Identität einen neuen Horizont, innerhalb dessen sie neu gefunden werden muss.

Geeignete Themen könnten sein:

- Ökumenische Sozialethik
- Die Diskussion um das Nicänum
- Die lutherisch-katholische Diskussion um die Rechtfertigungslehre

- Gewaltfreiheit und Friedensethik (Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt)
- Das Amtsverständnis in den verschiedenen Konfessionsfamilien

6.2 In einer Kirche als Lerngemeinschaft Partnerschaft in der Sendung erfahren

Die ökumenische Kompetenz in einer Kirche als weltweiter Lerngemeinschaft entwickelt sich durch die Pflege internationaler Gemeinschaft mit Christen und Christinnen, bei uns besonders der Partnerschaften, die durch die VEM, innerhalb der Kirchengemeinschaft mit der UCC und auf anderen Wegen gewachsen sind. Sie äußert sich in einem neuen, emanzipativen Verständnis von Mission, die partnerschaftlich wahrgenommen wird.

Exemplarische Themen könnten sein:

- Evangelium und Kultur
- Mission und Evangelisation als bleibende Aufgabe
- Partnerschaftsarbeit in Gemeinde und Kirchenkreis (Modelle)
- Einsatz für Gerechtigkeit und Friedensarbeit an ausgewählten Beispielen
- Gemeindeentwicklung und Diakonieverständnis in unterschiedlichen kulturellen Kontexten

6.3 Angesichts der Realität anderer Religionen die eigene Identität weiterentwickeln

Wir leben in einer globalisierten Welt. In unserer Gesellschaft begegnen sich Menschen unterschiedlicher Religionen. Es kommt darauf an, andere Religionen kennen zu lernen, Ehrfurcht vor der sich in ihnen darstellenden Religiosität zu fördern und diese gleichzeitig in Beziehung zu Jesus Christus zu setzen. Dabei wird die Fähigkeit sowohl zum Dialog als auch zur Mission gestärkt. In Sonderheit werden hier Themen bearbeitet werden müssen wie:

- Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Judentum, Christentum und Islam
- Interreligiöse Begegnung zu einzelnen Themen (hier besonders unter Berücksichtigung des Buddhismus)
- Lehrhausarbeit im jüdisch-christlichen Dialog
- Theologie der Mission und Theologie der Religionen

Bielefeld, 23. August 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Friedrich Winterhoff
Az.: 37586/C 04 - 05/14

Verwaltungsausbildung und -fortbildung

Programm 2002

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 09. 2001
Az.: A 7-25

I. VERWALTUNGSLEHRGANG I

Verwaltungslehrgang I 2002/2003

Meldefrist: 16. November 2001
Termine: 14.–18. Januar 2002
11.–15. Februar 2002
11.–15. März 2002
22.–26. April 2002
10.–14. Juni 2002
08.–12. Juli 2002
09.–13. September 2002
07.–11. Oktober 2002
04.–08. November 2002
09.–13. Dezember 2002

Teilnahmegebühr: z. Zt. 20,00 DM (10,23 €)
je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Kirchliche Zusatzausbildung 2002

Meldefrist: 31. Juli 2002
Termine: 07.–11. Oktober 2002
25.–29. November 2002
Kolloquium: 13. Dezember 2002,
LKA Bielefeld

Teilnahmegebühr: z. Zt. 20,00 DM (10,23 €)

Tagungsstätte: Stille Kammer, Bielefeld-Senne

II. Fortbildungsseminare für Mitarbeiter/innen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes

Dienst- und Arbeitsrecht

Meldefrist: 08. April 2002
Termin: 27.–29. Mai 2002

Finanz- und Haushaltswesen

Meldefrist: 13. Mai 2002
Termin: 01.–03. Juli 2002

Fächerübergreifendes Seminar

Meldefrist: 07. Oktober 2002
Termin: 25.–29. November 2002

(Seminare ohne besonderen Abschluss)

Teilnahmegebühr: z. Zt. 20,00 DM (10,23 €)
je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

III. Seminare

Beihilfe-Seminar

– Grundlagen des Beihilfenrechts – (Seminar ohne besonderen Abschluss)

Das Beihilfenseminar findet statt, wenn genügend Anmeldungen erfolgen.

IV. VERWALTUNGSLEHRGANG II

Verwaltungslehrgang II 2000/2002

Termine: 07.–11. Januar 2002
28. Januar – 01. Februar 2002
25. Februar – 01. März 2002
18.–22. März 2002
15.–19. April 2002
13.–17. Mai 2002

Schriftliche Prüfung: 03.–07. Juni 2002

Mündliche Prüfung: 17. und 18. Juli 2002

Teilnahmegebühr: z. Zt. 20,00 DM (10,23 €)
je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Verwaltungslehrgang II 2002/2004

Meldefrist: 15. März 2002

Kolloquium: 08. April 2002

Termine: 02.–06. September 2002
23.–27. September 2002
18.–22. November 2002
16.–20. Dezember 2002

Teilnahmegebühr: z. Zt. 20,00 DM (10,23 €)
je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

V. HINWEISE zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Verwaltungslehrgänge beinhaltet gleichzeitig die Ausschreibung. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb, die jeweiligen Meldefristen zu beachten und einzuhalten. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrgänge ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 7 vom 29. Juni 2001, S. 182 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Aufgrund der die Platzzahl in der Regel übersteigenden Zahl der Anmeldungen zum Verwaltungslehrgang II sollte ein vorhandenes besonderes dienstliches Interesse an der Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ausführlich begründet werden (z. B. Notwendigkeit der kurzfristigen Besetzung einer Stelle im gehobenen Verwaltungsdienst), da dies eines der Entscheidungskriterien für eine vorrangige Zulassung ist. Werden zum Verwaltungslehrgang II von einer Dienststelle mehrere Personen angemeldet,

so ist ein Rangfolgewunsch im Hinblick auf die Zulassung zu geben.

Die Lehrgänge werden durchgeführt, wenn sich mindestens 15 Personen angemeldet haben.

Der Anmeldung bitten wir, falls die Unterlagen dem Landeskirchenamt noch nicht vorliegen sollten, folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und dem beruflichen Werdegang
- Lichtbild
- Stellungnahme der Dienststellenleitung (Vordrucke im Landeskirchenamt erhältlich)
- Pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich)
- Zeugnisse (Schulbildung, Ausbildung, sonstige Prüfungen und Tätigkeiten).

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Datum des Eingangsstempels) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr zur Mitfinanzierung aller mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen und beträgt z. Zt. 20,00 DM (10,23 €) je Veranstaltungstag. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

Zum Anmeldeverfahren oder für sonstige Rückfragen stehen wir unter der Telefon-Nr. 05 21 / 594-238 oder 594-366 zur Verfügung.

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 33185/Herne-Kreuz 1 (1)

Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen hauptamtlichen Superintendenten im Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

In dem neu gebildeten Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost wird eine Pfarrstelle für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen hauptamtlichen Superintendenten errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 29. August 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 22243/Dortmund I/1

Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Unna

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Unna wird eine 10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionsunterricht) errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bielefeld, 28. August 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 32823/Unna VI/10

Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 30032/Kirchhellen 1 (1.1) und 1 (1.2)

Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher

Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bielefeld, 22. August 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 38802/Wunderthausen-Diedenshausen 1 (1)

Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Lienen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt.

§ 1

Die durch Urkunde des Landeskirchenamtes vom 1. Juli 1993 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen werden zum 1. September 2001 wieder zur 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen vereinigt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 30659/Lienen 1 (1.1) [1 (1.2)]

Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Ev. Kirchengemeinde Schwelm

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde des Landeskirchenamtes vom 27. Mai 1993 erfolgte Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm werden zum 1. September 2001 wieder zur 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm vereinigt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bielefeld, 3. September 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 37417/Schwelm 1 (2.1) [1 (2.2)]

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ennigloh

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ennigloh wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 24. August 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 37975/Ennigloh 1 (3)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 8. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 8. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 32827/Minden VI/8

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde, Kirchenkreis Dortmund-West, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bielefeld, 3. September 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 39913/Westerfilde 1 (2)

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 08. 2001
Az.: 39627/01/B 09 - 01

Besoldung und Versorgung

– Berichtigungen –

1. In § 2 Nr. 6 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni / 6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206) müssen in dem in Nr. 6 enthaltenen § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KBVO jeweils die Worte „die Pfarrerin oder der Pfarrer“ durch die Worte „**die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte**“ ersetzt werden und in dem in Nr. 8 enthaltenen § 18a Abs. 1 Nr. 1 lauten: „1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, **oder**“.
2. In der Tabelle des Prediger-Grundgehalts für die Zeit ab 1. Januar 2002 (KABl. 2001 S. 214) muss der Betrag in der 11. Stufe der Besoldungsgruppe A 13 lauten: **3662,77**.
3. In der Anlage 6 (Anlage IV des BBesG) mit dem ab nächstem Jahr geltenden Grundgehaltssätzen der Bundesbesoldungsordnung A muss es in der Überschrift lauten: „(Monatsbeträge in **Euro**)“ und „Gültig ab 1. Januar 2002“.
4. In der Anlage 10 (Anlage IX des BBesG) mit den ab 1. Januar 2002 geltenden Zulagen (KABl. 2001 S. 220) muss der Betrag unter Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb lauten: **61,35**.

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 09. 2001
Az.: A 03 - 05/15

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen Umstellung des Jahresabonnementpreises auf Euro

Ab 1. Januar 2002 gelten für das Jahresabonnement des Kirchlichen Amtsblattes der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Bezugspreise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten:

- Jahresabonnementpreis: 25 €
- Einzelpreis: 2,50 €.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrer z.A. Clemens **B e c h t**, am 17. Juni 2001 in Hagen-Vorhalle;
Pfarrer z.A. Andreas **B r e n n e k e**, am 8. Juli 2001 in Bochum;

Pfarrer z.A. Christine **D a h m s**, am 3. Juni 2001 in Dortmund;

Pfarrer z.A. Barbara **F i s c h e r**, am 10. Juni 2001 in Hagen;

Pfarrer z.A. Dr. Christine **K r e s s**, am 8. Juli 2001 in Dortmund-Martens;

Pfarrer z.A. Katja **S a a m e r**, am 10. Juni 2001 in Schwerte.

Bestätigt sind:

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho am 22. Juni 2001:

Pfarrer Teofil **N e m e t s c h e k**, Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld, zum zweiten stellvertretenden Assessor des Kirchenkreises Vlotho;

Pfarrer Manfred **V o i g t**, Evangelische Kirchengemeinde Veltheim, zum Assessor des Kirchenkreises Vlotho.

Berufen sind:

Pfarrer Joachim **E i s e m a n n** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Volker **H o r s t m e i e r** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Ingo **J a n z e n** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer z.A. Karin **P o l l m a n n** zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, Kreis-pfarrstelle 8.2;

Pfarrer z.A. Katharina **T ö n s** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Sieghard **D r i f t m a n n**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Oktober 2001;

Pfarrer Matthias **F r i t z s c h e**, Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Oktober 2001;

Pfarrer Johannes **F r o n e m a n n**, Ev. Kirchengemeinde Buer (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Oktober 2001;

Pfarrer Jürgen **K o c h**, Ev. Kirchengemeinde Hiltrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 2001;

Pfarrer Ullrich **L ü b b e r m a n n**, Kirchenkreis Recklinghausen (6. Kreis-pfarrstelle), zum 1. Oktober 2001;

Pfarrer Bernd **L u n k e n h e i m e r**, Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Oktober 2001;

Pfarrer Dr. Holm R o c h , Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 2001;

Pfarrer Gerd S c h e i e r , Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Oktober 2001;

Pfarrer Johannes-Martin W e l l m e r , Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum 1. Oktober 2001.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Willi B e n g e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 1. September 2001, im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i.R. Theodor R o l o f f , zuletzt Pfarrer in der Ev. Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 22. August 2001, im Alter von 92 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen / die Superintendenten zu richten sind:

7. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise D o r t m u n d (Ev. Religionsunterricht)

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin / den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises U n n a (Ev. Religionsunterricht) im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W a r s t e i n , Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Januar 2002;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde B i e l e f e l d , Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Dezember 2001;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S e n n e s t a d t , Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde V o l m a r s t e i n , Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H e r b e d e , Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2002;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B a d D r i b u r g , Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2002;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D ü l m e n , Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Januar 2002.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde S u d e r w i c k , Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Angestellt sind:

Frau Susanne B r i n k m a n n , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 20. August 2001;

Frau Christel H a n s e n , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 20. August 2001;

Frau Elke L i n d e m a n n , Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 20. August 2001;

Frau Anette R u d o l p h i , Hans-Ehrenberg-Schule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 20. August 2001;

Herr Volker S c h i m ö l l e r , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, als Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 20. August 2001.

Ernannt sind:

Herr Christian B u d d e , Lehrer für die Sekundarstufe I z.A. i.K. an der Hans-Ehrenberg-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. September 2001;

Frau Christine G i e b i s c h , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 20. August 2001;

Frau Studienrätin i.K. Angelika S i e k m a n n , Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. August 2001;

Herr Studienrat i.K. Dr. Jörg v a n N o r d e n , Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. August 2001.

Die Abschlussprüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – haben gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrO VfAFK) vom 8. Juli 1982 am **28. Juni 2001** die folgenden Auszubildenden bestanden:

Baumhof, Nadine	Gesamtverband Bochum
Funke, Verena	KZVK Dortmund
Hoffmann, Nina	Verband d. Ev. Kgmd. Brackwede
Lauer, Lars	VKK Dortmund
Wehn, Stephanie	VK Dortmund

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Deppisch, Herbert; Feulner, Norbert, u. a.: „**Die Praxis der Mitarbeitervertretung von A bis Z**“, Das Handwörterbuch für die MAV-Arbeit; Bund-Verlag; Frankfurt a. M. 2000; 413 Seiten, gebunden; 78 DM (39,88 €); ISBN 3-7663-3212-0.

Im Gegensatz zum öffentlichen Dienst, wo bei den Personalratswahlen über Listenwahl zumeist Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Personalrat gewählt werden, die eine gewerkschaftliche Anbindung haben, handelt es sich in Kirche und Diakonie bei in die Mitarbeitervertretung Gewählten um eine reine Persönlichkeitswahl. Hierdurch bedingt sind Mitglieder von Mitarbeitervertretungen häufig keiner Mitarbeitervereinigung angehörig.

Gleichwohl müssen die Mitglieder von Mitarbeitervertretungen einen guten Überblick über Regelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes und des Arbeitsrechtes haben, wollen sie die Interessen derjenigen, die sie gewählt haben, wirksam und nachhaltig vertreten. Gerade am Anfang einer Amtszeit müssen sich Neulinge mit einem umfangreichen Rechtsgebiet auseinander setzen, oft ohne das nötige Rüstzeug zu besitzen.

Das aufgelegte Buch, das den Untertitel „Das Handwörterbuch für die MAV-Arbeit“ trägt, ist für diesen Personenkreis als Hilfe für ihre tägliche Arbeit in hervorragender Weise geeignet. Es ist nach Stichworten alphabetisch geordnet, sodass der Nachschlagende sehr zielsicher an die für ihn notwendige Information kommt.

Gut ist an dem Handwörterbuch besonders, dass nicht nur reine Fragen des Mitarbeitervertretungsrechtes abgehandelt werden, sondern eben auch arbeitsrechtliche Probleme, mit denen sich Mitarbeitervertretungen im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte auseinander zu setzen haben, ausreichend dargestellt und behandelt werden.

Am Ende eines jeden Stichwortes werden für den interessierten Leser weitergehende Literaturhinweise gegeben, damit die Möglichkeit gegeben ist, in ein zu erörterndes Problem auch umfassender einzusteigen. Insofern wird das Buch nicht nur neu in die Mitarbeitervertretung gewählte Personen ansprechen, sondern wird darüber hinaus auch eine sehr gute Hilfe für langjährige Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter, Dienststellenleitungen sowie Leiterinnen und Leiter von Personalabteilungen sein. Man merkt diesem Handwörterbuch einfach an, das es von langjährigen Praktikern für die Praxis geschrieben ist.

Der Autorenkreis setzt sich wie folgt zusammen: Dr. Herbert Deppisch ist Dipl.-Pädagoge und Vorsitzender der Mitarbeitervertretung im Diakonischen Werk Würzburg. Norbert Feulner ist als Erzieher Mitarbeitervertreter der Diakonie Neuendettelsau. Robert Jung, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), arbeitet als Gewerkschaftssekretär für den Bereich Kirchen bei der ÖTV-Bezirksverwaltung Bayern. Erhard Schleit-

zer, ebenfalls Dipl.-Pädagoge, ist Vorsitzender der AG-MAV Hessen-Nassau.

Wolfgang Voigt

Schwab/Prütting: „**Sachenrecht**“; Reihe: Juristische Kurzlehrbücher; 29. Auflage; 442 Seiten; kartoniert; C. H. Beck-Verlag, München 2000; 34 DM; ISBN 3-406-47053-X.

Die Bedeutung sachenrechtlicher Regelungen, die den Anforderungen eines freiheitlichen Rechtsstaates und einer sozialen Marktwirtschaft entsprechen, kann man kaum hoch genug einschätzen. Ohne das vollwertige Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken, ohne ausreichende Möglichkeiten dinglicher Sicherheiten, ohne ordnungsgemäße Grundbuchführung und ohne das Abstraktionsprinzip könnte ein Wirtschaftsleben nicht entfaltet werden, das die Bedürfnisse der Menschen ausreichend befriedigt und ihnen damit zugleich personale Freiheit ermöglicht hätte.

Das Studienbuch vermittelt den im BGB sehr abstrakt und schwer durchschaubar geregelten Stoff verständlich und anschaulich. Das Sachenrecht enthält Normen, die vor allem die Beziehung von Personen (Rechtssubjekten) zu Sachen (Rechtsobjekten) regeln. Es geht also um sog. dingliche Rechtsbeziehungen, etwa um das Eigentum einer Person an einer Sache. Auch wenn sich das Studienbuch vorrangig an Studierende wendet, vermittelt es rechtskundigen Personen in der kirchlichen Verwaltung die entscheidenden Kernprobleme des Sachenrechts. Nicht ganz so versierte Personen können sich schnell einen guten Überblick verschaffen, während die Fortgeschrittenen ihr Wissen vertiefen können. Für beides kann das vorliegende Buch wichtige Hilfestellungen geben.

Das Lehrbuch behandelt folgende Themenbereiche des Sachenrechts:

- Bedeutung, Grundsätze und Prinzipien des Sachenrechts
- Besitz: Erwerb, Verlust, Schutz, Besitzverhältnisse
- Allgemeines Liegenschaftsrecht: Grundbuch, Eintragung, Rangordnung, Vormerkung, Widerspruch
- Eigentum: Inhalt, Erwerb, Verlust, Ansprüche, Mehrheit von Eigentümern
- Grundpfandrechte: Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Pfandrecht an beweglichen Sachen, Besonderheiten des Kreditsicherungsrechts
- Erbbaurecht und Dienstbarkeiten
- Vorkaufsrecht und Reallasten

Der Autor, Dr. Hans Prütting, ordentlicher Professor an der Universität zu Köln, hat das Werk grundlegend überarbeitet und die Rechtsprechungshinweise aktualisiert. Eingearbeitet wurden die Änderungen, die auf dem Kreditsicherungsrecht beruhen.

Das Lehrbuch ist klar strukturiert, als sehr hilfreich haben sich das Literaturverzeichnis sowie die Literaturhinweise, die sich am Anfang eines jeden Kapitels befinden, herausgestellt. Der Stoff wird komprimiert dargestellt, in den Fußnoten wird auf die Rechtsprechung sowie auf konkrete Fundstellen der relevanten

Literatur verwiesen. Das Werk kann insbesondere allen Mitarbeitenden in der kirchlichen Grundstücksverwaltung zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

„**Staat – Kirche – Verwaltung**“; Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, hrsg. von Max Emmanuel Geis, Dieter Lorenz; Beck-Verlag, München, 2001; 1252 Seiten; geb.; 298 DM; ISBN 3-406-47755-0.

Der Umfang und die versammelten Beiträge der Festschrift lassen die Bedeutung des Jubilars, Hartmut Maurer, erahnen. Maurer ist sowohl dem Studierenden der Rechtswissenschaften unausweichlich und gerne in seinem „Verwaltungsrecht“ begegnet (jetzt: 13. Aufl. 2001) als auch dem im Staatskirchen- und Kirchenrecht interessierten aus vielseitigen Aufsätzen und Beiträgen nicht zuletzt in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) bekannt. Der Jubilar startete seine Beiträge zur kirchlichen Gerichtsbarkeit mit einer Monographie zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in der evangelischen Kirche und befasste sich neben Einzelthemen wie dem Denkmalschutz im kirchlichen Bereich vor allem mit der Freiheit und Bindung kirchlicher Amtsträger, darunter besonders die Geistlichen.

Die Festschrift ist getreu ihrem Titel gegliedert: A. Staat und Verfassung, B. Kirche und Staat, C. Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es schließen sich an D. Europäisches Recht – Europarecht und E. Entwicklungen und Perspektiven des öffentlichen Rechts. Hier interessiert besonders der 217 Seiten starke Teil zum Verhältnis von Staat und Kirche. Er deckt das aktuelle Feld des Kirchen- und Staatskirchenrechts zu Beginn des 21. Jahrhunderts ab. Wolf Bachof eröffnet mit einer spannenden biographischen Notiz zu Kirchenrecht und Kirchenpolitik. Ihm folgt eine pointierte Darstellung zur Revision der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Campenhausen, Axel v.). Im Anschluss erörtert der westfälische Staatskirchenrechtler Ehlers die Bindungswirkung von Staatskirchenverträgen. Heckel stellt in gewohnter Manier die religionsbedingten Spannungen im Kulturverfassungsrecht dar. In uneinholbarer Präzision greift Hollerbach in seinem Beitrag „Recht gegen Gesetz? Zum Fall Marschall in wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive“ philosophische Grundsatzfragen in der konkreten Geschichte auf. Link vertieft das Verständnis des Verfassungsbegriffes „bekenntnisfreie“ Schulen. Pirson bespricht die zeitlose Qualität der Weimarer Kirchenartikel – also das Herzstück des Staatskirchenrechts unter dem Grundgesetz. Robbers breitet die religionsrechtlichen Gehalte der Europäischen Grundrechtecharta aus. Stolleis vertieft sich in das Sujet der virtuellen Kirche im Internet. Strätz widmet sich der Religion als Gesetzesbegriff. Hermann Weber benennt neuralgische Punkte in den Grundsatzfragen des Staatskirchenrechts. Wilms erörtert in seinem Beitrag das Abgrenzungsproblem von Religion und Weltanschauung. Der Abschnitt schließt mit

einer Betrachtung der Entwicklung des badischen Kirchenrechts im letzten Jahrzehnt von Winter.

Die assoziative Beforschung von im Internet kommunizierten religiös etikettierten Bedürfnissen und dem Staatskirchenrecht bei Stolleis greift indes nicht weit genug. Soweit Stolleis hier das virtuelle Ende der Wirkmächtigkeit im Blick auf Kirchen- und Staatskirchenrecht entdeckt, gilt dieser Befund im Blick auf virtuelle Lebenswelten für das traditionelle staatlich gesetzte Recht überhaupt. Die in dem Beitrag spürbare faszinierende Sorge findet ihr Ziel deshalb weniger in einer konkreten Religion als vielmehr in der Zukunftsangst der Kulturregion Europa als Rechtsgemeinschaft.

Anregend ist der Beitrag von Hollerbach, der sich in knapper biografischer Form der rechtsphilosophischen Frage nach dem Verhältnis von Recht und Gesetz stellt und die in der ersten Hälfte der 20er Jahre empfundene politisch-psychologische Konfliktlage reflektiert. Es geht um eine Rede anlässlich der damals üblichen Reichsgründungsfeier in der Universität Heidelberg, die der Professor des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts Fritz Freiherr Marschall von Bieberstein am 17. Januar 1925 hielt und damit einen politischen Skandal auslöste. Die öffentliche Auseinandersetzung entzündete sich seinerzeit an einer Bemerkung zur Staatsgründung der Weimarer Republik, an der die politischen Lager sich abarbeiten konnten und wollten. Die Analyse Hollerbachs zielt indes auf die „quaestio perennis“ der Jurisprudenz. Das was später – nach der nationalsozialistischen Perversion – als „Radbruch'sche Formel“ in die Geschichte eingeht, wurde auch in der Rede von Marschall's thematisiert: die Frage nach gesetzlichem Unrecht und ungesetzlichem Recht.

Auch die hier nicht eingehender aufgegriffenen Beiträge halten Lese-Schätze parat. Es lohnt sich. Der umfangliche Band wird durch ein gegliedertes Schrifttumsverzeichnis abgerundet.

Hans-T. Conring

Vorgrimler, Herbert: „**Neues Theologisches Wörterbuch mit CD-ROM**“; Verlag Herder, Freiburg 2000; 698 Seiten; gebunden; 68 DM; ISBN 3-451-27340-3.

Es ist ganz ungewöhnlich, dass ein Wörterbuch einen einzigen Verfasser hat. Der emeritierte Dogmatiker an der Kath.-Theol. Fakultät an der Universität Münster, Herbert Vorgrimler, legt ein solches Buch vor. Er hatte zusammen mit Karl Rahner das „Kleine theologische Wörterbuch“ (16. Auflage 1988; Übersetzung in acht Sprachen) herausgegeben. Nun legt er eine völlige Neubearbeitung vor – mit 891 Artikeln, die den theologischen Erkenntnisfortschritt der letzten 40 Jahre markieren. Vorgrimler erläutert Bedeutung, Herkunft und Problemhintergrund der wichtigen theologischen Begriffe aus der biblischen und systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik), aus Spiritualität und Ökumene, aus dem Dialog mit dem Judentum und den Humanwissenschaften.

Der vorliegende Band hat seinen eigenen Standort neben der RGG und dem LThK. Er kann einerseits

erste Information bieten, andererseits eine Diskussion im großen Zusammenhang zusammenfassen. Beides, Erstinformation und komprimierter Text, hat besonderen Wert. Der Verfasser schreibt im Vorwort: „Hoffentlich wird der ökumenische Geist trotz aller Katholizität deutlich.“ In der Tat: Das Buch kann in der Ökumene wirken. Vorgrimler sagt am Schluss seines Artikels „Ökumene“: „Praktisch wird vielfältige konkrete Zusammenarbeit ausgeübt. Desiderate grundsätzlicher Art betreffen den Willen, den Pluralismus in Glaubensformulierungen und Theologie innerhalb und außerhalb der eigenen Kirche zu respektieren, und die Anstrengungen, die eigenen Überzeugungen und Hoffnungen jeweils in die Sprache des anderen zu ‚übersetzen‘. Haupthindernisse sind die ‚Trägheit der Herzen‘, die an der bestehenden Trennung gar nicht leiden, die Mentalitäten von Intoleranz und Konkurrenz und die Immobilität der Institutionen auf allen Seiten. Spezielle Hindernisse auf Seiten der offiziellen röm.-kath. Jahre und Praxis sind: das Papsttum mit seinem Jurisdiktionsprimat, das kirchliche Lehramt, die Missachtung des synodalen Prinzips, die Auffassung des Weihesakraments und dessen Einfluss auf die Eucharistie, die Mariologie, die Meinung, dass eine Abendmahlsgemeinschaft erst nach Herstellung einer völligen Kircheneinheit legitim sei. Bei realistischer Betrachtung der Schwierigkeiten und fundamentalen Verschiedenheiten im Glaubensverständnis zeigt sich, dass die Verwirklichung einer organisatorisch-institutionellen ‚einen Kirche‘ utopisch ist und auch gar nicht programmatisch mit Berufung auf biblische Texte (Joh. 10, 16: ein Hirt und eine Herde; 17, 21: dass alle eins seien, usw.) gefordert werden muss, sondern dass eine geschwisterliche Koexistenz in ‚versöhnter Verschiedenheit‘ im Bereich des konkret Möglichen liegt“ (S. 464 f.).

Karl-Friedrich Wiggermann

Trowitzsch, Michael: **„Niemand sah den Engel der Frühe“**; Jenaer Predigten; Mit einem Geleitwort von Klaus-Peter Hertzsch; 2000; 117 Seiten; kartoniert; 24,80 DM; ISBN 3-7858-0417-2;

Wischnath, Rolf: **„Wer ist der Mann am Balken?“**; Cottbuser Predigten; Mit einem Vorwort von Bischof Wolfgang Huber; 1999; 125 Seiten; kartoniert; 24,80 DM; ISBN 3-7858-0414-8;

beide Bände im Luther-Verlag, Bielefeld.

Die beiden hier vorzustellenden Prediger sind aus Westfalen gekommen und jetzt in den östlichen Bundesländern tätig: Michael Trowitzsch war Professor für Systematische Theologie an der Universität Münster und lehrt jetzt an der Universität Jena; Rolf Wischnath war u. a. Pfarrer in Soest und ist jetzt Generalsuperintendent für das östliche und südliche Brandenburg (Sprenge Cottbus).

Die Predigten von Trowitzsch sind in der Stadtkirche St. Michael im Zentrum Jenas gehalten worden. Der Prediger bleibt gleichermaßen dicht am Bibeltext und in der Aufschlüsselung der Gegenwart durch die Kunst. Der Titel des Predigtbandes stammt aus dem Gedicht Peter Huchels. Trowitzsch vermag die Höre-

rinnen und Hörer in einer Weise zu „fesseln“, die Freiheit bedeutet. „Die wir in seinem Namen versammelt sind: er ist nun mitten unter uns. Die ruhige, atmende Gegenwart des heiligen Gottes im Raum der Schwäche. Er kommt zu den Wehrlosen, zur Gemeinde der Tiefe. Nun ist er da. Welch eine Nähe! Welch eine Erfüllung und welch ein Versprechen zugleich! Wie das zum Leben verlockende Flüstern einer verschwiegenen Stimme. Wie dicht dieser Augenblick ist: lauter Aufmerksamkeit, voller Farbe und Gestalt, voller Anfang und Weite – ein Innehalten und Aufschauen! Nichts ist dem Moment hinzuzufügen. Unser leidenschaftlicher Gott ist gegenwärtig. Leidenschaftlich rühmen wir uns seiner Anwesenheit. Der die Arme ausbreitet und dich unwiderstehlich anredet: ‚Liebe Gemeinde!‘ – er hat ja dein Herz längst gewonnen. Eine tiefe Vertrautheit! Er zieht nun bezwingend ein in unsere Herzen, auch wenn das Herz dir schwer ist. Die Tür in deinem Innern, hinter der du deine Sehnsucht fest verschlossen hältst, entriegelt er. Nun kannst du still werden vor unserem Gott“ (S. 87). Die Predigten sind voller Entriegelungen.

Die Predigten von Wischnath sind in Cottbus, aber auch in anderen Gemeinden gehalten und zum Teil im Rundfunk übertragen worden. Wischnath hält seelsorgliche Predigten. Seelsorge von der Kanzel aus führt in eine Unausweichlichkeit des Lebens, in den Ruf Gottes. Menschen fragen in den östlichen Bundesländern, wenn sie in einer Kirche den Gekreuzigten sehen: **„Wer ist der Mann am Balken?“** Wischnath gibt elementare Antworten. „Paulus sieht die vordringliche Aufgabe der Kirche darin, auf den Geist zu warten und um solchen Geist zu bitten. Geist: Er ist das Gegenteil von aller Machbarkeit, aller Hektik und von allem religiösen und volks- oder bekenntniskirchlichen Aktivismus. Der Geist weht, wo er will, das ist wahr. Aber er weht. Auch unter uns. Auch im östlichen und südlichen Brandenburg? Ja, zum Glück auch unter uns am äußersten Rand einer reichen Republik. Gottes Geist weht hindurch durch unseren Eigensinn, darüber hinweg. Und er treibt Menschen aus der Buchstabengesinnung heraus und macht sie zu Gotteskindern. Das Scheitern von manchen Buchstabenaktivitäten in den vergangenen sechs Jahren seit der sog. ‚Wende‘ möge uns allen helfen, dass wir neu zu warten und zu hoffen lernen auf die Aktivität des Geistes. Dieser Geist sammelt und erhält die Gemeinden. Er allein. Das hält uns demütig und macht zugleich zuversichtlich“ (S. 98). Zuversicht will in die Herzen dringen.

Die Predigten in den beiden Bänden sind eindringlich, ohne aufdringlich zu sein. Sie rufen zur Freude an der frohen Botschaft. Sie ermuntern theologische Leserinnen und Leser zur Freude am Predigen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Möhrer, Hermann: **„Kre-aktive Öffentlichkeitsarbeit“**, Erfolgreich werben für die Gemeinde; Brunnen-Verlag, Gießen/Basel 2000; 220 Seiten; kartoniert; 24,80 DM; ISBN 3-7655-2951-6

„Ob es uns gefällt oder nicht: Werbung ist allgegenwärtig. Ohne Werbung scheint nichts zu laufen. In der

Tat: Was nicht vorkommt, gibt es nicht. Wer in der Öffentlichkeit nicht erscheint, wird vergessen. Das gilt auch für den christlichen Bereich“ (S. 9). So formuliert es zu Recht Hermann Möhrer, der bis zu seiner Pensionierung Werbeleiter in der Industrie war, in seinem informativen Buch *Kreative Öffentlichkeitsarbeit*. Bei diesem Werk handelt es sich um eine praxisbezogene Einführung in Thematik: Werbung / Öffentlichkeitsarbeit. Die Einführung gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil behandelt der Vf. allgemeines Grundwissen zur Öffentlichkeitsarbeit. Dies schließt eine theologischen Grundlegung dieser Arbeit ein, die naheliegenderweise der theologischen Ausrichtung des Brunnen-Verlages folgt. Im zweiten Teil stellt der Vf. die Voraussetzungen einer erfolgreichen Werbedurchführung dar. Als Grundlage für den Aufbau eines Werbemittels (z. B. ein Plakat) benutzt er die alte AIDA-Formel. Dabei steht:

„A für Attention (Aufmerksamkeit erringen) . . .
I für Interest (Interesse wecken, Information geben)
D für Desire (Besitz- bzw. Erlebniswunsch wecken)
A für Action (Handlung auslösen). Wie oder wo bekommt man das?“ (S. 62).

Im dritten Teil beschreibt und erörtert der Vf. auf über 100 Seiten die unterschiedlichsten Werbemittel, die heute alle in einer zeitgemäßen Werbung verwendet werden. Die besprochenen Werbemittel sind zweifelsohne eine Fundgrube guter Ideen für eine effektive und abwechslungsreiche Öffentlichkeitsarbeit.

Dirk Fleischer

Lehmann, Hartmut: **„Protestantisches Christentum im Prozeß der Säkularisierung“**; Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2001; 218 Seiten; kartoniert; 59,80 DM; ISBN 3-525-36250-1.

Ganz unzweifelhaft gehört das Phänomen der Säkularisierung bzw. der Dechristianisierung zu den zentralen Kennzeichen der Kirchen- und Religionsgeschichte seit dem 18. Jahrhundert. Während die philosophischen Argumente, die diesen Prozess begründet oder deutend auf den Begriff gebracht haben, seit vielen Jahren intensiv erforscht worden sind, ist die für andere Bereiche menschlichen Lebens erst in Ansätzen der Fall. Genannt sei etwa die Politik, die Wirtschaft, das Erziehungswesen oder die Wissenschaft. Einzelnen Säkularisierungsprozessen gerade in diesen Bereichen menschlichen Lebens geht Hartmut Lehmann, Direktor am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen und Honorarprofessor an der Universität Göttingen und Kiel, in zehn lesenswerten Studien nach, die – mit einer Ausnahme – alle in den letzten fünf Jahren entstanden sind. Dabei liegt der Schwerpunkt seiner Untersuchung auf dem Protestantismus in Mitteleuropa. Die einzelnen Studien zeichnen sich durch eine profunde Sachkenntnis über die Geschichte des Protestantismus aus, die heute für Historiker nicht mehr selbstverständlich ist. Erwähnenswert ist eine Auswahlbibliographie zur Säkularisierungsthematik.

Neben drei einleitenden bzw. zusammenfassenden Studien behandeln die Untersuchungen von Lehmann vor allem drei thematische Schwerpunkte. Erstens die

Säkularisierung, die durch den Nationalismus, vor allem durch den Nationalsozialismus und dessen Aufarbeitung ausgelöst wurde. Diesem Bereich sind drei Studien gewidmet: *Zum Antisemitismus protestantischer Pastoren in der Zwischenkriegszeit*; Hans Preuß 1933 über „Luther und Hitler“ und „Muß Luther nach Nürnberg?“ Deutsche Schuld im Lichte der Lutherliteratur 1946/47. Am Beispiel des Erlanger Theologieprofessors Hans Preuß verdeutlicht der Vf., wie die Vermischung von politischer Stellungnahme und theologischer Begrifflichkeit maßgeblich zur Säkularisierung beigetragen hat. Für Preuß war 1933 der Nationalsozialismus wie zuvor die Reformation „vor allem eine Glaubensbewegung, und Hitler war in seinen Augen wie seinerzeit Luther zunächst und vor allem der gottgesandte Retter des deutschen Volkes“ (S. 59). Völlig anders verlief dann die Beschäftigung mit Luther in den Nachkriegsjahren: Hier wurde Luther von allen „Bezügen zum Unheil der jüngsten deutschen Geschichte freigesprochen“. In einem zweiten Schritt „konnte sich dann jeder, indem er sich mit diesem politisch untadeligen und überdies als Vorbild für alle Deutschen gepriesenen Luther identifizierte, selbst von allen politischen Sünden exkulpieren“ (S. 80).

Der zweite von Lehmann untersuchte Themenbereich beschäftigt sich mit den 15 Thesen der SED über Martin Luther aus Anlass der Luther-Ehrung der DDR im Jahre 1983. Deutlich zeigt der Vf. hier, dass es den damaligen Machthabern in der DDR und den für die Planung der Ehrung zuständigen Wissenschaftlern um eine Instrumentalisierung Luthers ging. Das DDR-Nationalbewusstsein sollte gestärkt und gleichzeitig sollten die kirchlichen Kreise stärker an das Regime gebunden werden. Dabei lag den Planungen ein „vollkommen säkularisiertes Luther-Verständnis zugrunde“ (S. 158).

Während es in Amerika in den beiden letzten Jahrhunderten zu einer deutlichen Christianisierung der Gesellschaft gekommen ist, vollzog sich in Europa hingegen eine kaum zu übersehende Dechristianisierung der Gesellschaft. Den Ursachen und Konsequenzen dieser unterschiedlichen Entwicklungen geht der Vf. in zwei gehaltvollen Studien nach. Nach seiner Meinung könnte der Prozess der Dechristianisierung umgekehrt und die Bedeutung der Religion in Europa durch die konsequente Umsetzung von drei Grundsätzen gestärkt werden (S. 206/7):

1. „Die Stärkung der Position und der Verantwortlichkeit von Einzelgemeinde, also: konsequente Dezentralisierung und konsequente Anwendung des Lokalprinzips. [. . .].“
2. „Die Stärkung des Prinzips der Freiwilligkeit, also konsequenter Abbau von Hierarchien sowie von staatskirchlichen Strukturen. [. . .].“
3. „Die Orientierung von religiösen Gruppen und Richtungen an den Werten, auf denen ihre eigene Existenz beruht: also im engeren politischen Bereich an den Grundsätzen von Religions- und Gewissensfreiheit sowie im weiteren politischen Bereich an den Fragen, die das Überleben der Menschheit insgesamt berühren“.

Dirk Fleischer

H 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?
Dann besuchen Sie uns im Internet:
www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Fon: 05 21 / 59 42 97
Fax: 05 21 / 59 44 13
E-Mail: stellenboerse@lka.ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich